VERORDNUNG (EWG) Nr. 3012/75 DES RATES

vom 17. November 1975

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Zollkontingents für Kakaobutter und eines Zollkontingents für löslichen Kaffee mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der WHK ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter die Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse auf Grund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen einzigen Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferentiellen Einfuhren der betreffenden Waren können ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen. Angesichts der allgemeinen Empfindlichkeit bei Kakaobutter und löslichem Kaffee und der Notwendigkeit, die Interessen der AKP-Staaten in diesem Bereich zu wahren, ist für diese beiden Erzeugnisse eine Sonderregelung vorzusehen, und zwar in Form einer Senkung des Zollsatzes für diese beiden Waren im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Anwendung des Systems der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die allgemeinen Präferenzen sind ab dem zweiten Halbjahr des Jahres 1971 angewandt worden, und es ist daher angezeigt, sie während des Jahres 1976 weiterhin anzuwenden.

Es ist daher angebracht, daß die Gemeinschaft für Kakaobutter und löslichen Kaffee mit Ursprung in den im Anhang genannten Ländern und Gebieten für das Jahr 1976 zwei Gemeinschaftszollkontingente eröffnet, die sich für Kakaobutter auf 21 600 Tonnen zum Zollsatz von 8 % und für löslichen Kaffee auf 18 750 Tonnen zum Zollsatz von 9 % belaufen.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte (2) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang angewendet.

Bei den genannten Erzeugnissen würde dieses System jedoch dazu führen, daß in den neuen Mitgliedstaaten 1976 Zollsätze angewandt würden, die über oder sehr nahe bei denjenigen liegen, die diese Staaten gemäß der obengenannten Akte sämtlichen Drittländern gegenüber anwenden. Dies wäre mit dem Sinn und dem Wesen des Systems der allgemeinen Präferenzen nicht vereinbar. Um auch bei diesen Erzeugnissen eine gleichwertige Präferenzspanne beizubehalten, wäre bei ihnen die Anwendung ermäßigter Zollsätze vorzusehen, wobei die entsprechenden Modalitäten nach dem Grundsatz festzulegen wären, daß in den neuen Mitgliedstaaten eine Präferenz beibehalten wird, die proportional zu derjenigen ist, die zwischen den Zollsätzen des GZT und den in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Zollsätzen besteht. Im Hinblick auf eine optimale Behandlung der begünstigten Entwicklungsländer wäre ferner im Einklang mit den Zielen des Präferenzsystems vorzusehen, daß die in Artikel 1 genannten Zollsätze in

(1) ABl. Nr. C 257 vom 10. 11. 1975, S. 30.

(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

all den Fällen angewandt werden, in denen die nach den obengenannten Modalitäten berechneten Zollsätze über ihm liegen.

Dieses Zollkontingent ist Erzeugnissen mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [1] festgelegt wird.

Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung der Kontingente angewendet werden. Der Gemeinschaftscharakter der Kontingente kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieser Gemeinschaftszollkontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Ferner können zu diesem Zweck im Rahmen der Ausnutzung die tatsächlichen Anrechnungen auf die Kontingente nur für die Waren vorgenommen werden, die der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr mit einem Ursprungszeugnis gestellt werden.

Auf Grund der verfügbaren statistischen Angaben, die sich bisher nur auf einen relativ kurzen Zeitraum beziehen und die in diesem besonderen Fall nach den Vorausschätzungen für den Kontingentszeitraum gewogen werden müssen, läßt sich somit die Beteiligung an den Kontingentsmengen wie folgt festlegen:

(Tonnen)

	Kakaobutter	*löslicher Kaffee*
Deutschland	800	900
Benelux	12 150	1 550
Frankreich	100	250
Italien	50	50
Dänemark	50	50
Irland	50	50
Vereinigtes Königreich	8 400	15 900

Ohne daß damit dem Gemeinschaftscharakter der Zollkontingente Abbruch getan wird, kann in diesem Fall zur Zeit ein System der Ausnutzung vorgesehen werden, das sich auf eine einmalige Aufteilung unter den Mitgliedstaaten stützt. Außerdem greift die Aufteilung, die diese Verordnung vorsieht, keineswegs der Möglichkeit vor, auf die allgemeine Methode der Aufteilung der gemeinschaftlichen Zollkontingente mit einer Reserve zurückzukommen. In diesem Übergangsstadium kann diese Aufteilung nach den oben angegebenen Kontingentsmengen vorgenommen werden.

Angesichts der Laufzeit und des Betrages der Kontingente dürfte bei dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an den gemeinschaftlichen Zollkontingenten der gleichmäßige Zugang der Importeure der Gemeinschaft zu den gemeinschaftlichen Zollkontingenten in diesem Fall nicht in Frage gestellt sein. Aus dem gleichen Grund erscheint es angezeigt, jedem Mitgliedstaat die Wahl des Systems der Verwaltung seiner Quote zu überlassen.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, durch die sich jede schwerwiegende Störung eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vermeiden läßt, weshalb die Kommission ermächtigt werden muß, die normalen Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs ganz oder teilweise wiederherzustellen, um eine derartige Störung zu verhindern.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In der Zeit vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1976 werden in der Gemeinschaft Gemeinschaftszollkontingente für die Einfuhr nachstehender Erzeugnisse zu folgenden Bedingungen eröffnet:

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mengen	Zollsatz
18.04	Kakaobutter, einschließlich Kakaofett	21 600 t	8 %
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen:		
	ex A. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen:		
	— Auszüge aus Kaffee oder durch Verdampfung aus geröstetem Kaffee gewonnener „löslicher Kaffee", in Pulverform, Körnern, Körnchen, Tabletten oder in ähnlicher fester Form	18 750 t	9 %

Bei der Einfuhr in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich werden auf die vorgenannten Erzeugnisse die Zollsätze angewandt, die man erhält, wenn die Zollsätze, die sich ergeben nach 80 %iger Verringerung des Abstands zwischen dem niedrigsten am 1. Januar 1972 gegenüber den Entwicklungsländern des Anhangs angewandten Zollsatz und dem GZT-Satz, mit einem Koeffizienten multipliziert werden, der der Präferenzspanne zwischen den in Unterabsatz 1 genannten Zollsätzen und den GZT-Sätzen entspricht.

Liegen die sich nach dieser Berechnungsmethode ergebenden Zollsätze jedoch über den Zollsätzen des Unterabsatzes 1, so werden letztere angewandt.

(2) Die Zulassung zu diesen Zollkontingenten ist den Waren mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf diese Zollkontingente angerechnet.

Im Sinne dieser Verordnung ist der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingente werden in Quoten aufgeteilt, deren jeweilige Höhe für jeden Mitgliedstaat nachstehend angegeben wird:

(Tonnen)

	Kakaobutter	*löslicher Kaffee*
Deutschland	800	900
Benelux	12 150	1 550
Frankreich	100	250
Italien	50	50
Dänemark	50	50
Irland	50	50
Vereinigtes Königreich	8 400	15 900

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Erzeugnisse.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr zusammen mit einem Ursprungszeugnis gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Regeln angemeldet worden sind.

(3) Eine Ware kann zu dem Zollkontingent nur zugelassen werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Zeitpunkt der Wiedereinführung der Zollsätze vorgelegt wird.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren — in Rechnungseinheiten wie auch in Tonnen — tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 5

Stellt die Gemeinschaft fest, daß die Waren, die unter die in Artikel 1 vorgesehene Regelung fallen, in die Gemeinschaft in Mengen oder zu Preisen eingeführt werden, die für die Gemeinschaftserzeuger entsprechender Waren oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse eine ernstliche Benachteiligung darstellen oder die AKP-Staaten in eine ungünstige Lage versetzen, so können die in der Gemeinschaft angewendeten Zollsätze für die betreffenden Waren gegenüber dem oder den Ländern oder Gebieten, von denen diese Benachteiligung verursacht wird, teilweise oder vollständig wiederhergestellt werden. Diese Maßnahmen können ferner auch dann getroffen werden, wenn die schon bestehende oder drohende schwerwiegende Benachteiligung nur eine einzige Region der Gemeinschaft betrifft.

Artikel 6

(1) Um die Anwendung von Artikel 5 zu gewährleisten, kann die Kommission auf dem Verordnungsweg beschließen, die normalen Zollsätze für einen befristeten Zeitraum wiederherzustellen.

(2) Falls die Maßnahmen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt worden sind, nimmt die Kommission binnen höchstens zehn Werktagen ab Eingang des Antrags Stellung und unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Folgemaßnahmen.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die von der Kommission getroffene Maßnahme binnen zehn Werktagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Die Anrufung des Rates hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 7

Die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik gemäß Artikel 113 des Vertrages erlassenen Schutzklauseln bleibt durch die Artikel 5 und 6 unberührt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. COLOMBO

ANHANG

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

UNABHÄNGIGE LÄNDER

Afghanistan
Algerien
Äquatorialguinea
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Äthiopien
Bahama-Inseln
Bahrain
Bangladesch
Barbados
Bhutan
Bolivien
Botswana
Brasilien
Burma
Burundi
Chile
Costa Rica
Dahome
Dominikanische Republik
Ekuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Fidschi
Gabun
Gambia
Ghana
Grenada
Guatemala
Guayana
Guinea
Guinea-Bissau
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jamaika
Jemen, Arabische Republik
Jemen, Demokratische Volksrepublik
Jordanien
Jugoslawien
Kamerun
Kapverdische Inseln
Katar
Kenia
Khmer-Republik
Kolumbien
Kongo (Volksrepublik)
Korea (Süd-)
Kuba
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Madagaskar
Malaysia
Malawi
Malediven
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Nauru
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Obervolta
Oman
Pakistan
Panama
Papua Neuguinea
Paraguay
Peru
Philippinen
Ruanda
Rumänien
Sambia
Saudi-Arabien
Senegal
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Sri Lanka
Sudan
Surinam
Swasiland
Syrien
Tansania
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tunesien
Uganda
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate:
- Abu Dhabi
- Dubai
- Ras al Khaimah
- Fujaira
- Adschman
- Schardscha
- Umm al Kaiwain

Vietnam (Süd-)
Westsamoa
Zaire
Zentralafrikanische Republik
Zypern

LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Afar- und Issa-Territorium
Angola (einschließlich Cabinda)
Australisches Antarktisgebiet
Belize
Bermuda
Britisches Antarktisgebiet
Britische Territorien im Indischen Ozean (Aldabra und Farquhar, Desroches-Inseln, Tschagos-Inseln)
Britisch-Ozeanien (1)
Brunei
Corn and Swan Islands
Falklandinseln und Nebengebiete
Französische Süd- und Antarktis-Gebiete
Französisch-Polynesien
Gibraltar
Heard and McDonald Islands
Hongkong
Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (St. Croix, St. Thomas, St. John usw.)
Kaiman-Inseln und Nebengebiete
Kokosinseln (Keeling)
Komoren
Leeward-Inseln (2)
Macau
Mosambik
Neukaledonien und Nebengebiete
Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln und abhängiges Gebiet Ross)
Niederländische Antillen
Norfolk Island
Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika (3)
Portugiesisch-Timor
Principe und São Tomé
Saint-Pierre und Miquelon
Seychellen (einschließlich Amiranten)
Sikkim
Spanische Territorien in Afrika
St. Helena (einschließlich Ascension, Diego Alvarez oder Gough, Tristan da Cunha)
Turks- und Caicos-Inseln
Wallis und Futuna
Weihnachtsinsel
Windward-Inseln (4)

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Gilbert-Inseln, Tuvalu, Britische Salomon-Inseln, Kondominium der Neuen Hebriden, Pitcairn.
(2) Antigua, Montserrat, St. Kitts und Nevis, Anguilla, die britischen Jungferninseln.
(3) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.
(4) Dominica, Santa Lucia, St. Vincent.